

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 924/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 15. Aug. 1967

Beklagter und Revisionskläger;

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte:
.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. August 1967 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	S a u t t e r,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß,	
Bundessozialrichter	Dr. L a u b e	und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. August
1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erhielt mit Bescheid vom 27. Juli 1950 für die Folgen einer Verwundung und für eine als Hungerkrankheit bezeichnete Gesundheitsstörung Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. Bei der Umanerkennung mit Bescheid vom 8. Oktober 1951 wurde die Rente vom Oktober 1951 an nach einer MdE um 40 v.H. festgesetzt. Mit Bescheid vom 5. September 1952 gewährte das Versorgungsamt (VersorgA) vom 1. September 1952 an die Rente wieder nach einer MdE um 70 v.H., wobei als Schädigungsfolgen Hungerkrankheit sowie Splitter und Narben an verschiedenen Körperstellen anerkannt wurden. Diesem Bescheid lag das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. M. vom 24. April 1952 zugrunde, der ausgeführt hatte, die Hungerkrankheit in der Form der lipophilen Dystrophie bestehe weiter, die ständige Zunahme des Körpergewichts seit September 1950 habe zu einem ganz wesentlichen Übergewicht geführt und es liege eine erhebliche Fehlregulation bei und durch Dystrophie vor.

In einem späteren Gutachten vom 11. September 1953 stellte Dr. M. praktisch den gleichen Befund wie in seinem vorhergehenden Gutachten fest, empfahl jedoch zur abschließenden Beurteilung eine stationäre Begutachtung. In dem dann auf Grund einer stationären Beobachtung und Untersuchung im St. Petrus-Krankenhaus in Bonn erstatteten Gutachten vom 25. Oktober 1953 legte Prof. Dr. K. dar, daß eine schwere Spätschädigung nach Dystrophie bestehe und die MdE für die anerkannten Schädigungsfolgen weiterhin 70 v.H. betrage. In weiteren versorgungsärztlichen Untersuchungen verneinten Dr. O. (Gutachten vom 10. November 1955) und Dr. M. (Gutachten vom 11. Dezember 1957) eine Besserung der Hungerkrankheit und stellten eine weitere Gewichtszunahme fest. Prof. Dr. W. von der Medizinischen Klinik der Städt.

- 3 -



- 3 -

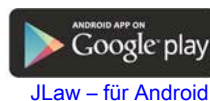
Krankenanstalten in Aachen vertrat in seinem Gutachten vom 19. Juli 1960 die Auffassung, die auch von ihm festgestellte erhebliche Übergewichtigkeit sei im Gegensatz zu den Ergebnissen früherer Untersuchungen nicht mehr als Dystrophiefolge und die anhaltende Gewichtszunahme nicht mehr als Folge einer hormonalen Fehlregulation und als Spätschädigung nach Dystrophie zu betrachten; sie sei exogen bedingt und unabhängig von Einflüssen des Wehrdienstes. Das VersorgA gewährte daraufhin mit Bescheid vom 20. September 1960 gemäß § 62 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse die Rente vom 1. November 1960 nur noch nach einer MdE um 30 v.H., weil die bisher anerkannte Hungerkrankheit abgeklungen sei und die MdE für die noch anerkannten Schädigungsfolgen (Magensäuremangel mit Schleimhautkatarrh nach Ruhr in Gefangenschaft sowie Splitter und Narben an verschiedenen Körperstellen) nur 30 v.H. betrage. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 17. November 1960 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) holte Gutachten von Prof. Dr. Sch. (vom 5. Mai 1961) und von Medizinaldirektor Dr. N. (vom 23. Oktober 1962) sowie eine Stellungnahme von Prof. Dr. W. (vom 14. März 1963) ein. Das VersorgA änderte in einem weiteren Bescheid vom 10. Juli 1963 nur die Bezeichnung der Schädigungsfolgen. Das SG hob mit Urteil vom 13. Dezember 1963 die Bescheide vom 20. September 1960, 17. November 1960 und 10. Juli 1963 auf und verurteilte den Beklagten als Folgen der Hungerkrankheit abklingende vegetative Dystonie sowie Adipositas im Sinne der Verschlimmerung, ferner chronischen Magenschleimhautkatarrh nach Ruhr in Kriegsgefangenschaft sowie Splitter und Narben an verschiedenen Körperstellen als Schädigungsfolgen anzuerkennen und vom 1. November 1960 an Rente nach einer MdE um insgesamt 50 v.H. zu gewähren; im übrigen wies es die Klage ab.

Auf die Berufung des Beklagten änderte das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 6. August 1964 das Urteil des SG ab, so-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

weit der Beklagte außer zu bestimmten Folgen der Hungerkrankheit noch zur Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen verurteilt worden war, und wies im übrigen die Berufung zurück. Das LSG hielt die Verurteilung zur Anerkennung der außer den Folgen der Hungerkrankheit aufgeführten Gesundheitsstörungen nicht für zulässig, weil diese schon in dem Bescheid vom 10. Juli 1963 anerkannt waren, und die Berufung insoweit für begründet. Die Verurteilung zur Anerkennung der Folgen der Hungerkrankheit sei dagegen begründet. Insoweit sei gegenüber den Befunden, die dem Bescheid vom 5. September 1952 zugrunde gelegen haben, eine wesentliche Besserung nicht festzustellen. Dieser Bescheid habe auf dem Gutachten des Dr. M. vom 24. April 1952 beruht. Dem Neufeststellungsbescheid vom 20. September 1960 liege die Annahme zugrunde, die versorgungsärztlichen Untersuchungen vom 11. Januar und 19. Juli 1960 hätten eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ergeben. Dieser Schluß sei jedoch nicht berechtigt. Auch Prof. Dr. W. habe eine erhebliche Übergewichtigkeit festgestellt. Die von ihm und von Prof. Dr. Sch. geäußerte Ansicht, daß diese nicht auf eine Dystrophie zurückzuführen sei, sei für § 62 BVG rechtlich ohne Bedeutung. Insoweit liege nur eine von den früheren Gutachten abweichende medizinische Beurteilung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs vor, die jedoch nach der in dem Bescheid vom 5. September 1952 bindend ausgesprochenen Anerkennung der Hungerkrankheit als Schädigungsfolge nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits sein könne. Auch wenn die Sachverständigen, wie sich insbesondere aus der ergänzenden Äußerung des Prof. Dr. W. ergebe, die Dystrophiefolgen zutreffend erst rückschauend auf Grund des jahrelangen Krankheitsverlaufs hätten beurteilen können, könne dies nicht zu einer Änderung der Anerkennung führen. Eine in einem Bescheid bindend ausgesprochene Anerkennung eines bestimmten Leidens als Schädigungsfolge dürfe bei gleichen oder ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

sprechenden Befunden nicht mit Rücksicht auf den Zeitablauf von einem späteren Zeitpunkt an nach § 62 Abs. 1 BVG deshalb zurückgenommen werden, weil der Leidenszustand nunmehr auf der Anlage beruhe; denn eine Verschiebung der Wesensgrundlage eines Leidens bewirke nicht nachträglich eine Änderung der Verhältnisse im Sinne dieser Bestimmung (vgl. BSG in SozR BVG § 62 Nr. 9). Die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BVG hätten somit nicht vorgelegen und die angefochtenen Bescheide seien daher rechtswidrig gewesen, soweit darin die Hungerkrankheit als abgeklungen bezeichnet und die Rente nur nach einer MdE um 30 v.H. festgesetzt worden sei.

Gegen dieses am 16. September 1964 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 12. Oktober 1964, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 13. Oktober 1964, Revision eingelegt.

Er beantragt, ~~unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die~~

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen,

hilfsweise,

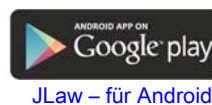
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

In der Revisionsbegründung vom 9. Dezember 1964, auf die Bezug genommen wird und die innerhalb der bis zum 16. Dezember 1964 verlängerten Begründungsfrist am 11. Dezember 1964 beim BSG eingegangen ist, rügt der Beklagte eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er führt dazu aus, das angefochtene Urteil lasse nicht erkennen, auf Grund welcher Unterlagen das LSG eine wesentliche Besserung der Hungerkrankheit gegenüber den Befunden verneint habe, die dem Bescheid

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

vom 5. September 1952 zugrunde gelegen haben. Auf die Gutachten der Prof. Dr. W. und Dr. Sch. habe das LSG seine Feststellung nicht stützen können, da diese Sachverständigen zu der Frage, ob zwischen 1952 und 1960 in den für die Anerkennung der Hungerkrankheit maßgebenden Befunden eine wesentliche Besserung eingetreten ist, nicht gehört worden seien und dazu auch nicht Stellung genommen hätten. Diese hätten in ihren Gutachten nicht die Befunde verglichen, sondern die Frage des ursächlichen Zusammenhangs erörtert. Mit der Feststellung, daß die Befunde "gleich oder entsprechend" sind, habe das LSG die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Dies gelte auch für die Feststellung, daß die Sachverständigen die Zusammenhangsfrage medizinisch nur anders als die früher gehörten ärztlichen Sachverständigen beurteilt haben. Die Diagnose der "Hungerkrankheit" habe vor allem darauf beruht, daß außer einer Übergewichtigkeit ein erhöhter Hauttumor, eine schmerzhaftes Gynäkomastie und eine vermehrte Hautdurchfeuchtung gefunden worden seien. Eine spätere Nachuntersuchung im Jahre 1953 habe ebenfalls noch ein teigig verändertes Unterhautgewebe und eine deutliche Erniedrigung des Serum-Eiweißwertes ergeben. Nach den Gutachten der Professoren Dr. W. und Dr. Sch. seien der Hauttumor aber nicht mehr erhöht, eine schmerzhaftes Gynäkomastie nicht mehr vorhanden und die Serum-Eiweißwerte normal gewesen. Eine verfahrensrechtlich einwandfreie Würdigung der ärztlichen Gutachten ergebe sonach zwingend, daß nicht gleiche oder entsprechende Befunde wie früher, sondern völlig verschiedene im Sinne einer wesentlichen Änderung erhoben worden seien.

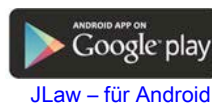
Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt in der mündlichen Verhandlung, er stelle keinen Antrag.

Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt. Da der Kläger gegen das Urteil des LSG, soweit der Be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

klagte mit seiner Berufung Erfolg gehabt hat, keine Revision eingelegt hat, ist das angefochtene Urteil insoweit rechtskräftig geworden. Soweit sich der Beklagte gegen die Zurückweisung seiner Berufung wendet, ist seine Revision begründet (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist aber vom LSG nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden. Eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ist nicht vorgebracht. Die Revision ist sonach nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Der Beklagte rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, wenn eine dieser Rügen durchgreift. In einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche ebenfalls zur Statthaftigkeit der Revision führen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Der Beklagte wendet sich vor allem gegen die Feststellung des LSG, daß in der als Hungerkrankheit anerkannten Schädigungsfolge keine Änderung eingetreten sei. Er bringt vor, die im Jahre 1960 erstatteten Gutachten, auf die sich das LSG gestützt habe, ließen eine derartige Feststellung nicht zu, in diesen Gutachten seien nicht die gleichen oder entsprechenden Befunde wie früher, sondern andere Befunde erhoben worden als in den Gutachten, die für die Anerkennung der Hungerkrankheit als Schädigungsfolge maßgebend waren. Damit rügt der Beklagte vor allem eine Verletzung des § 128 SGG; diese liegt auch vor.

Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in seinem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Eine Verletzung die-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ser Vorschrift liegt demnach vor, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es die für seine Entscheidung maßgeblichen Umstände nicht sachentsprechend gewürdigt (BSG 1, 91) oder den ärztlichen Gutachten Feststellungen entnommen hat, die nicht darin enthalten sind. Im vorliegenden Fall trifft dies für das LSG zu. Es ist bei der rechtlichen Beurteilung des auf § 62 Abs. 1 BVG gestützten Neufeststellungsbescheides vom 20. September 1960 von dem in BSG 13, 89 ausgesprochenen Grundsatz ausgegangen, daß ein Bescheid, in dem ein Leiden bindend als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anerkannt worden ist, bei gleichen Befunden nicht mit Rücksicht auf den Zeitablauf von einem späteren Zeitpunkt an nach § 62 Abs. 1 BVG deshalb zurückgenommen werden darf, weil der Leidenszustand nunmehr auf der "Anlage" beruhe, denn eine "Verschiebung der Wesensgrundlage eines Leidens" bewirke nicht nachträglich eine Änderung in den Verhältnissen im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG. Es ist sonach der Rechtsansicht gewesen, daß eine Verschiebung der Wesensgrundlage bei gleichen oder entsprechenden Befunden eine Neufeststellung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse ausschließt. Das LSG hat es danach für die Beurteilung des Eintritts einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse als erheblich angesehen, ob später noch die gleichen oder entsprechenden Befunde vorgelegen haben wie in den Gutachten, die für die Anerkennung der Hungerkrankheit in dem Bescheid vom 5. September 1952 maßgebend gewesen waren. Das LSG hat dies angenommen, weil die Professoren Dr. W. und Dr. Sch. in ihren Gutachten ebenfalls eine erhebliche Übergewichtigkeit festgestellt und im übrigen nur die Zusammenhangsfrage nachträglich insofern anders beurteilt hätten, als sie die Hungerkrankheit nicht mehr auf eine durch die Kriegsgefangenschaft verursachte Dystrophie, sondern auf eine entsprechende Anlage zurückführten. Diese Ausführungen lassen aber nicht erkennen, auf Grund welcher Tatsachen das LSG zu A

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

der Annahme gelangt ist, die genannten Gutachter seien bei der Beurteilung der Hungerkrankheit von einer Verschiebung der Wesensgrundlage bei gleichen oder entsprechenden Befunden ausgegangen. Das LSG hat in seinem Urteil außer der Übergewichtigkeit und Adipositas die in den Gutachten dieser Sachverständigen erhobenen Befunde nicht näher bezeichnet und es versäumt, diese mit den Befunden in früheren Gutachten zu vergleichen. Vor allem aber hat das LSG übersehen, daß die genannten Sachverständigen später unterschiedliche Befunde ermittelt und die Unterschiede gegenüber den Befunden in den früheren Gutachten, die für die Anerkennung der Hungerkrankheit als Schädigungsfolge maßgebend waren, besonders hervorgehoben haben. In dem Gutachten vom 24. April 1952 hat Dr. M. im Untersuchungsbefund u.a. einen noch erhöhten Hautturgor an Brust und Bauch, eine deutliche, schmerzhaft Gynäkomastie und eine vermehrte Hautdurchfeuchtung festgestellt und im Anschluß daran als Schädigungsfolge eine Hungerkrankheit angenommen, die auf eine noch bestehende Dystrophie lipophyler Form und auf eine erhebliche Fehlregulation bei und durch Dystrophie zurückzuführen sei. Nach dem Gutachten des Dr. M. vom 11. September 1953 ist der Befund praktisch der gleiche gewesen wie in dem vorhergehenden Gutachten. Prof. Dr. K. hat in seinem Gutachten vom 25. Oktober 1953 in dem Befund u.a. ein sich teigig anführendes Unterhautgewebe festgestellt und eine schwere Spätschädigung nach Dystrophie angenommen, wofür u.a. stark herabgesetzte Eiweißwerte im Serum sprächen. Im Gegensatz dazu hat Prof. Dr. W. in seinem Gutachten vom 25. Juli 1960 keine Druckschmerzhaftigkeit des Bauchraumes mehr festgestellt und die Bluteiweißwerte als normal bezeichnet. Von einem erhöhten Hautturgor und einer schmerzhaften Gynäkomastie ist in diesem Gutachten nicht mehr die Rede gewesen. Prof. Dr. Sch. hat in seinem Gutachten vom 5. Mai 1961 ausgeführt, Folgen einer Hungerkrankheit ließen sich nicht mehr nachweisen, die Bluteiweißwerte, die als Kennzeichen für eine floride Dystrophie von Bedeutung seien, seien

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

seit Jahren völlig normal und krankhafte Veränderungen, die auf eine Dystrophie zurückzuführen wären, ließen sich nicht mehr feststellen. Schließlich hat Prof. Dr. W. in seinem letzten Gutachten vom 14. März 1963 hormonale Störungen, insbesondere solche, die zu einer Fettleibigkeit führen könnten, ferner Anzeichen für Hypophysenstörungen, Entgleisungen im Zuckerstoffwechsel sowie eine Unterfunktion der Schilddrüse ausdrücklich verneint. Alle diese Sachverständigen haben in ihren Gutachten ausdrücklich auch die Befunde in früheren Gutachten in Betracht gezogen und die Unterschiede der in den späteren Untersuchungen erhobenen Befunde hervorgehoben. Aus diesen Gutachten hat das LSG daher nicht schließen können, daß noch die gleichen oder entsprechenden Befunde wie in den früheren Gutachten vorliegen, die zur Anerkennung der Hungerkrankheit als Schädigungsfolge geführt haben.

Der Beklagte hat somit zutreffend eine Verletzung des § 128 SGG gerügt; die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf der Verletzung des § 128 SGG beruht; es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die Gutachten der Prof. Dr. W. und Dr. Sch. verfahrensrechtlich einwandfrei gewürdigt hätte (BSG 2, 197). Da dem BSG als Revisionsgericht eine eigene Beweiswürdigung verwehrt ist und möglicherweise noch weitere Feststellungen zu treffen sind, konnte der

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)